

Bericht	Geschäftsbereich	Umwelt und Grünflächen
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 106 - Umweltschutz
	Bearbeiter/in	Henrike Mölleken
	Telefon (0202)	563-5547
	Fax (0202)	563-8049
	E-Mail	henrike.moelleken@stadt.wuppertal.de
	Datum:	23.07.2007
	Drucks.-Nr.:	VO/0618/07 öffentlich
Sitzung am Gremium		Beschlussqualität
07.08.2007 Ausschuss für Umwelt		Entgegennahme o. B.
Änderungen im Vertragsnaturschutz - Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes durch den Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER-Verordnung) 2007 - 2013		

Grund der Vorlage

Das Land Nordrhein-Westfalen hat die Förderbedingungen für den Vertragsnaturschutz für die Jahre 2007-2013 erheblich geändert.

Beschlussvorschlag

Der Bericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.

Unterschrift

Uebrick

Begründung

bisheriger Sachstand

Die Stadt Wuppertal fördert die Landwirtschaft seit ca. 20 Jahren durch Maßnahmen zur Extensivierung der Landwirtschaft, durch Landschaftspflege und im Rahmen des städtischen Projektes „Förderung der Landwirtschaft“. Schon 1987/88 verfasste die Stadt Wuppertal ein eigenes Extensivierungsprogramm mit extensiver Grünlandnutzung mittels Düngeverzicht, Regelungen zu Mahdterminen und Beschränkungen des Viehbesatzes. Die Landschaftspflege durch Landwirte und ein eigenes Kulturlandschaftsprogramm (auf der Grundlage der Rahmenrichtlinie des Vertragsnaturschutzes) folgten und trugen wesentlich dazu bei, dass ein ständiger Dialog zwischen den Landwirten, der Verwaltung und den Fraktionen in den verschiedenen Ausschüssen einsetzte. Alle genannten Maßnahmen und

ein im Konsens mit den betroffenen Landwirten erarbeitetes Hofstellenkataster halfen, vier Landschaftspläne, zuletzt für Wuppertal Nord und West im Jahr 2005, rechtskräftig zu machen.

Vorrang hatte der Grundsatz: „weniger Naturschutz durch Verordnung, mehr Naturschutz durch freiwillige Vereinbarungen und Vertragsnaturschutz“. Demgemäß wurden naturschutzwürdige landwirtschaftliche Nutzflächen in Nachbarschaft zu festgesetzten Naturschutzgebieten entgegen der naturschutzfachlichen Auffassung nicht in das Naturschutzgebiet aufgenommen. Bisher wurden im Rahmen des Kulturlandschaftsprogrammes ca. 60 ha gefördert. Mit der Laufzeit des Vertragsnaturschutzes hat sich leider auch der bürokratische Aufwand erhöht. Viele Vertragsabschlüsse und die Effizienz der Maßnahmen auf möglichst vielen und ökologisch wertvollen Flächen rechtfertigten diesen Aufwand bisher. So geben die Richtlinien vor, dass 3 Bearbeiter die verschiedenen Bearbeitungsschritte beherrschen und ausführen und sich damit gegenseitig kontrollieren. Bei der Regelungsdichte wurden bislang erhebliche Kapazitäten gebunden. Der Ertrag, d.h. die Fördergelder die an die teilnehmenden Landwirte ausgezahlt wurde, betrug maximal ca. 60.000,- €, der Eigenanteil der Stadt Wuppertal bei ca. 6.000,- €.

Änderungen durch die neue Verordnung

Ende Juni ging bei der Stadt Wuppertal der Entwurf einer vorläufigen Richtlinie ein, die die Städte auffordert, ihre jeweiligen Kreiskulturlandschaftsprogrammrichtlinien auf diese neue Förderbestimmungen umzustellen.

Gemäß der neuen „Rahmenrichtlinie Vertragsnaturschutz“ soll die Förderung sich auf die Pflege von Naturschutzgebieten, Flora-Fauna-Habitaten und gem. § 62 Landschaftsgesetz NRW besonders geschützten Biotopen konzentrieren. Für den Vertragsnaturschutz in Wuppertal bedeutet dies, dass in 3 Jahren, nach Auslaufen bestehender Verträge, nur noch ca. 5 ha der bislang unter Vertrag stehenden Flächen unter das Förderprogramm fallen. Bei den vorgegebenen Förderbedingungen entfällt der Kommunalanteil vollständig (die Förderung in Naturschutzgebieten liegt bei 100 %, davon zahlt die EU 45 %, das Land 55 %).

Der Verwaltungsaufwand bleibt aufgrund des erforderlichen Vorhaltens der entsprechenden Regularien bei 3 Mitarbeitern nahezu unverändert hoch ist.

Weiteres Vorgehen

Parallel wird bis zur endgültigen Verabschiedung dieser Richtlinie über verschiedene Lösungsmodelle nachgedacht. Dabei stehen derzeit folgende Möglichkeiten im Raum:

- Im Rahmen der laufenden Änderungen der Landschaftspläne wird geprüft, ob Vertragsnaturschutzflächen als Naturschutzgebiete festgesetzt werden können, um auch zukünftig hierfür eine Förderung der Pflege zu erhalten.
- Vor dem Auslaufen bestehender Verträge prüft die Untere Landschaftsbehörde, ob die Fläche sich als Kompensationsfläche eignet und an ein Bauleitplanverfahren gebunden werden kann. Bei Eignung der Fläche können mit dem Eigentümer der Fläche im Rahmen des Bauleitplanverfahrens entsprechende Regelungen (Ankauf oder Vertrag) bezüglich einer dauerhaften Kompensation getroffen werden.
- Um den Arbeitsaufwand/das Vorhalten von Wissen für die Abwicklung der Verträge in Schutzgebieten gering zu halten, wird eine Kooperation mit Nachbargemeinden gesucht. Hierzu sind entsprechende Gespräche bereits geführt worden.
- Die Fortsetzung des Vertragsnaturschutzes mit Finanzierung durch Ersatzgelder kann allenfalls in sehr geringem Umfang erfolgen. Zum einen sind aufgrund veränderter

gesetzlicher Grundlagen deutlich reduzierte Einnahmen zu erwarten. Zum anderen hat sich die finanzielle Situation der für die Pflege hochwertiger Bereiche zur Verfügung stehenden Mittel so stark verschlechtert, dass für deren Erhalt Ersatzgeld eingesetzt wird. Diese Verfahrensweise ist im neuen Landschaftsgesetz geregelt. Über die Höhe der eingegangenen Ersatzgelder und deren Verwendung wird dem Ausschuss jährlich berichtet.

Sobald der Entwurf dieser vorläufigen Richtlinie als Runderlass vom Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW bekannt gemacht ist und die oben genannten Prüfungen und Gespräche abgeschlossen sind, wird dem Ausschuss für Umwelt eine Drucksache zur Entscheidung vorgelegt.